

# Statuten „Lebendiges Bönigen“

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Lebendiges Bönigen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bönigen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein „Lebendiges Bönigen“ setzt sich dafür ein, dass Bönigen ein lebendiges Dorf bleibt/wird. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich.

Die Ziele des Vereins sind:

- Wir dienen als Anlaufstelle und Koordinationsstelle für Projekte und Ideen aus der Bevölkerung für ein lebendiges Bönigen.
- Wir fördern Angebote für Familien, Kinder, Sport, Kultur und andere Angebote, die zu einem lebendigen Dorfleben beitragen.
- Wir fördern den Dialog in der Gemeinde.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Das Vereinsjahr endet jeweils am 21. September.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen (inkl. Vereine) mit Wohnort oder Geschäftssitz in Bönigen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. An der Generalversammlung haben alle Mitglieder ein Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im September statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (Beschlussprotokoll)
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Genehmigung des Jahresbudgets

- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Neue Projekte können vom Vorstand abgeklärt und unterstützt werden. Über eine umfassende und weitreichende Unterstützung entscheidet die Mitgliederversammlung (Tätigkeitsprogramm).

Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand kann aus Ermessen des Vorstandes um weitere Personen bis max. 7 erweitert werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

### **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Im speziellen wird zusätzlich zu den üblichen Personendaten erhoben ob jemand Einwohner oder Bürger von Bönigen ist. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliedernamen werden auf der Website des Vereins veröffentlicht. Es ist möglich gegen aussen als anonymes Mitgliede aufzutreten. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 6 der Mitglieder daran teilnehmen.

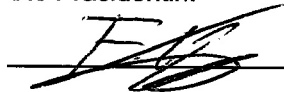
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21.9.23 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Rösch, 21.9.23

Die Präsidentin:



Der Protokollführer:

